



II-3164 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Zl. 10.101/67-I/4a/85

Wien, am 12. August 1985

Schriftliche parlamentarische
 Anfrage Nr. 1432/J
 der Abgeordneten Bergmann
 und Kollegen
 betreffend Betriebsbewilligung
 für die ÖSTAB

1428/AB

1985-08-14

zu 1432/J

An den
 Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Anton BENYA

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage
 Nr. 1432/J betreffend Betriebsbewilligung für die ÖSTAB,
 welche die Abgeordneten Bergmann und Kollegen am 26. Juni 1985
 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu
 nehmen:

Es ist richtig, daß ich mit Bescheid vom 18. März 1985
 der Firma ÖSTAB die Betriebsbewilligung für die mit Bescheid
 des Magistrats der Stadt Wien vom 6. Juni 1984 gewerbe-
 behördlich genehmigte Betriebsanlage in Wien 11, Grill-
 gasse 51, in welcher die ÖSTAB Handelsgesellschaft m.b.H.
 & Co. KG das Gewerbe "Verwertung und Verarbeitung sowie
 schadlose Beseitigung von festen und flüssigen Abfällen"
 ausübt, erteilt habe. Die Entscheidung entspricht der
 Gesetzeslage, das Verfahren wurde korrekt durchgeführt.
 So wurde insbesondere bereits im Verfahren vor der Gewerbe-
 behörde 1. Instanz den Nachbarn hinreichend Gelegenheit ge-

- 2 -

geben, am Verfahren mitzuwirken. Wenn nun behauptet wird, die Bevölkerung von Simmering habe sich immer wieder dagegen ausgesprochen, so ist dem entgegenzuhalten, daß diese Behauptung bezüglich der Nachbarn der Betriebsanlage der Aktenlage widerspricht. Den im Rahmen ihres Anhörungsrechtes von den Vertretern der Gemeinde vorgebrachten Bedenken wurde, soweit dies rechtlich möglich war, Rechnung getragen. Zu der Frage der sogenannten Zwischenlagerung wurde in dem genannten Bescheid hinreichend sachlich Stellung genommen. Es müßte aber den Fragestellern auch bekannt sein, daß in der Zwischenzeit, nämlich mit Bescheid des Magistrates Wien vom 28. Februar 1985 unter anderem auch jenes Zwischenlager genehmigt wurde, dessen Fehlen im Betriebsbewilligungsverfahren als Begründung für die Versagung der Bewilligung geltend gemacht wurde. Zu den einzelnen Fragen darf ich folgendes ausführen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Vertreter der Gemeinde, bzw. die betroffene Bevölkerung wurde den Bestimmungen der Gewerbeordnung und des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend in den Entscheidungsprozeß einbezogen.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Eine Resolution der Simmeringer Bezirksvertretung in dieser Angelegenheit ist mir nicht bekannt.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen über die Rechtskraft von Bescheiden findet sich kein Grund, die getroffene Entscheidung rückgängig zu machen.

- 3 -

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Ob die Führung der Betriebsanlage ohne Zwischenlagerung angesichts der Transportkosten für die sofortige Verbringung auf die Sondermülldeponie in der DDR wirtschaftlich vertreterbar ist, ist aus zwei Gründen ohne Bedeutung:

1. ist es nicht Sache der Gewerbebehörde, die wirtschaftliche Vertretbarkeit einer Betriebsführung zu prüfen;
2. wurde, wie bereits ausgeführt, mittlerweile ein Zwischenlager errichtet und gewerbebehördlich genehmigt.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Wie sich ebenfalls aus der Begründung des in Rede stehenden Bewilligungsbescheides ergibt, hat die Konsenswerberin im Zuge des Verfahrens glaubhaft vorgebracht, daß aufgrund des Vertrages mit dem Unternehmer in der DDR die Filterkuchen auf Eluatwerte nur bei Änderung der Behandlungsart analysiert und genehmigt werden müßten.

Zu Punkt 6 der Anfrage:

Die Frage ist sowohl durch die Antwort zu Punkt 5 der Anfrage als auch durch die inzwischen erfolgte Errichtung eines Zwischenlagers beantwortet.

Zu Punkt 7 der Anfrage:

Ja. Auf den Bescheid des Magistrates Wien vom 28. Februar 1985 und die Betriebsbewilligung mit vielen Auflagen darf hingewiesen werden.

Zu Punkt 8 der Anfrage:

Die Frage der Wahl des Standortes eines Betriebes fällt nicht in die Kompetenz der Gewerbebehörde.

- 4 -

Zu Punkt 9 der Anfrage:

Auch diese Frage wäre nur durch die Firma ÖSTAB zu beantworten.

Zu Punkt 10 der Anfrage:

Ich denke nach der derzeitigen Sach- und Rechtslage nicht daran, an die Firma heranzutreten, damit der Geschäftsführer ausgetauscht wird.

Zu Punkt 11 der Anfrage:

Diese Frage könnte durch die Stadt Wien als Betreiber der EBS beantwortet werden.

